

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)

Fachbereich Bauwesen



OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 03.09.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemeinsam die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- Präambel
- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,
Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungsarten
- § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung von Prüfungen und der
Bachelorarbeit

II. Bachelorabschluss

- § 13 Umfang, Art und Zulassung
- § 14 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 15 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Bachelorstudiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH). Beide Bildungseinrichtungen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums.

§ 1

Akademischer Grad

Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Grundausbildung für den behördlichen Dienst an einer Ausbildungseinrichtung der Feuerwehr bzw. Industriepraktikum sowie der Bachelorarbeit 7 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für das Studium werden 210 CP (140 SWS) einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen, verschiedenen Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum zu stellen. Prüfungstermine sind durch den Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekanntzugeben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.

(5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH). Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören nicht der gleichen Bildungsein-

richtung an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter beider Einrichtungen unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und –professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin oder den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer

1. im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7 Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. die Bachelorarbeit mit mündlichem Kolloquium
4. Leistungsnachweise

(2) Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren

(1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als

Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(7) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind zulässig.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

(9) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(10) Gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im Studentenrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt.

(11) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfung innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

(12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist für das 7. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Benutzung praktischer Kenntnisse zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium statt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Universität Magdeburg bzw. des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät bzw. des Fachbereiches ist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder

der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden

Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig bis auf 4 Monate verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät oder des Fachbereiches, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistung des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note "nicht ausreichend" lautet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Das mündliche Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Im Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht Bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich

die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht ausreichend" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekanntgegeben.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 11 Abs. 1.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling

zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach 4 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note "ausreichend" zu bewerten.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

(8) Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

II. Bachelorabschluss

§ 13

Umfang, Art und Zulassung

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die nicht geprüften Studienfächer (siehe Studienordnung) werden mit unbenoteten Leistungsnachweisen abgeschlossen.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Modulprüfungen bestanden,
2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
3. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Bachelorarbeit möglich, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.

§ 14

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
70 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen
30 % aus der Note der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungsfächer und Leistungsnachweise, die Note der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(5) Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit den

Siegeln der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) zu versehen.

§ 15 Urkunde

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und die Logos beider Bildungseinrichtungen. Die Verleihung des Grades Bachelor of Science wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) sowie den Rektorinnen oder Rektoren der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) unterzeichnet und mit dem Siegel beider Bildungseinrichtungen versehen.

(3) Es wird ein Diploma supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der

Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.09.2003, des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.8.2003 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2003 und des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 25.8.2003.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal (FH)

Anlage 1: Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (SGA)

Modul	SWS	Credit Points	Empfohlenes Semester	Prüfungsart und Dauer
Informatik	6	8	2.	K 90
Chemie I	3	4	1.	K 90
Chemie II	3	4	2.	K 90
Mathematik I	5	7	1.	K 120
Mathematik II	5	7	2.	K 120
Mathematik III	5	7	3.	K 120
Englisch I	4	4	1.	LN
Englisch II	4	4	2.	LN
Physik I	4	5	1.	K90
Physik II	2	3	2.	K 90
Tragwerkslehre I	4	5	1.	K 90
Tragwerkslehre II	4	5	2.	K 90
Grundlagen Umweltschutz	2	2	2.	LN
Gebäudetechnik	2	2	5.	K 90
Werkstoff- u. Baustoffkunde	4	5	3.	K 90
Ökotechnologie- u. toxikologie	2	3	3.	LN
Elektrotechnik-/sicherheit	4	5	3.	K 90
Strömungsdynamik I	4	5	3.	K 90
Sensorik und Steuerungen	4	4	3.	K 90
Thermodynamik I	4	5	3.	K 90
Thermodynamik II	4	5	6.	K 90
Brandverh. Baust. u. Bauteile	4	4	5.	K 90
Vorb. baulicher Brandschutz	4	4	6.	M
Schadstoffausbreitung	3	4	5.	LN
Störfallentstehung (Anlagensicherheit)	3	5	5.	M
Verbrennungstechnik	3	4	5.	K 120
Chemie d. Brände und Löschmittel	2	2	6.	K 90
Psychologische Aspekte der Gefahrenprävention	2	2	1.	LN
Stresstheoretische, krisenpsychologische u. psychotraumatologische Grundlagen	2	2	2.	LN
Primäre und sekundäre Stressprävention und -management	4	4	6.	LN
Geoinformationssysteme	2	2	5.	K 90
Brand- und Explosionsschutz	2	2	6.	K 90
Schutz-/Gefahrenabwehr u. Sicherheitskonzepte	2	2	5.	LN
Sicherung von Objekten	2	2	7.	LN
Technik und Taktik der Gefahrenabwehr I	2	2	6.	LN
Führungslehre I	2	2	6.	LN
Recht I	2	2	5.	LN
Recht II	2	2	6.	LN
Labor	6	6	7.	LN
Wahlpflicht	4	4	6.	LN
Seminar/Proseminar	2	3	7.	LN
Projektarbeit	6	4	6.	LN
Grundausbildung/Praktikum		30	4.	LN
Bachelorarbeit		17	7.	P
Summe	140	210		

K Klausur Dauer in Minuten

M mündliche Prüfung

LN unbenoteter Leistungsnachweis

P Abschlussprüfung

* Die Modulbeschreibungen sind ab Sommersemester 2004 im Internet einzusehen.